

hat für die Familiengemeinschaft grundlegende Bedeutung. Ganz in Übereinstimmung mit den im ZGB (§ 23) beispielhaft genannten wichtigen Gegenständen des persönlichen Eigentums bezieht das FGB in das gemeinschaftliche Eigentum (Gesamteigentum) der Ehegatten Sachen für den individuellen Ge- und Verbrauch, Rechte auf Sachen und Leistungen im Konsumtionsprozeß sowie dafür bestimmte Ersparnisse ein. Entsprechend dem sozialistischen Verteilungsprinzip, wonach der Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Gesamtprodukt durch Quantität und Qualität der für die Gesellschaft geleisteten Arbeit bestimmt ist, wird sich auch künftig die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen primär über das Arbeitseinkommen als wichtigste Einkommensquelle vollziehen.<sup>2</sup> Damit sind zugleich die Rolle und auch die Perspektive des persönlichen Eigentums der Bürger bei wachsender Bedeutung der gesellschaftlichen Fonds für die Erhöhung des Realeinkommens<sup>3</sup> charakterisiert.

Die Aufgaben der Vermögensbeziehungen der Ehegatten werden also, ausgehend von der Rolle der sozialistischen Familie, auch vom Wesen des persönlichen Eigentums in der sozialistischen Gesellschaft bestimmt, weil sich die Vermögensbeziehungen in der Ehe als Beziehungen in bezug auf das persönliche Eigentum darstellen und dieses seiner Zweckbestimmung entsprechend den Charakter gemeinschaftlichen Eigentums (Gesamteigentums) der Ehegatten erhält.

Durch die stabile, auf die kontinuierliche Erhöhung des Lebensniveaus des Volkes gerichtete Politik von Partei und Regierung und die zu ihrer Verwirklichung von den Werktätigen erbrachten hohen Leistungen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft hat sich das Leben der Werktätigen und damit auch ihrer Familien ständig verbessert. Eine eindrucksvolle Bilanz zur Erfüllung des sozialpolitischen Programms konnte der IX. Parteitag der SED ziehen.<sup>4</sup> Berücksichtigt man dabei z. B. die Einkommens- und Sparguthabententwicklung der Bevölkerung<sup>5</sup>, so wird deutlich, daß sich die materielle Basis des Familienlebens enorm verbreitert hat. Damit ist zugleich der vom Familienrecht erfaßte Bereich, der ehelichen Vermögensverhältnisse in zweierlei Hinsicht umfangreicher geworden: zum einen bezüglich der unmittelbaren Gestaltung der Vermögensverhältnisse in den Ehen selbst, ihrer Organisation und Nutzung im Interesse der Bedürfnisbefriedigung aller Familienmitglieder und deren Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten; zum anderen im Zusammenhang mit der bei Beendigung der Ehe (durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten) anstehenden vermögensrechtlichen Fragen.

Die an die rechtliche Regelung zu stellenden Anforderungen sind aber nicht allein aus den genannten quantitativen Gegebenheiten, sondern vor allem unter Beachtung der ihnen zugrunde liegenden bewußtseinsmäßigen Voraussetzungen größer geworden. Mit den wachsenden finanziellen und materiellen Mitteln der Familie haben zugleich die Möglichkeiten und Forderungen an die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen zugenommen. Da das Wachsen des gesellschaftlichen Reichtums und des davon abhängigen Umfangs des persönlichen Eigentums im bewußten Einsatz für die Gesellschaft, in der gesellschaftlich nützlichen Arbeit als der wichtigsten Sphäre des gesellschaftlichen Lebens<sup>3</sup> begründet liegt, wird auch der Einsatz der persönlichen materiellen Mittel für den einzelnen selbst und die Familie und damit für die Gesellschaft bedeutender.

#### *Die Vermögensgemeinschaft als typische Form der Vermögensbeziehungen zwischen Ehegatten*

Dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechend schuf das FGB eine weitgehende Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten (§§ 13 bis 16 FGB). Sie geht von der Gleichberechtigung von Mann und Frau, von der

Beseitigung der Vermögensmotive für die Eheschließung und den Bestand einer Ehe sowie von der Einordnung der Vermögensbeziehungen in die Verwirklichung der Hauptfunktion der Ehe und Familie aus. Die Vermögensgemeinschaft der Ehegatten ist, ausgehend vom Wesen der Ehe und von der Zweckbestimmung des persönlichen Eigentums im Sozialismus, die für die sozialistische Ehe typische Form der Vermögensbeziehungen. In den Familiengesetzen aller Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft ist die eheliche Vermögensgemeinschaft als grundlegende Form der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten enthalten und der Grundsatz festgelegt, daß das von den Ehegatten während der Ehe erarbeitete Vermögen gemeinschaftliches Eigentum ist.<sup>7</sup>

Die Gestaltung der Vermögensbeziehungen der Ehegatten im FGB trug der unmittelbaren Praxis der Ehen und Familien Rechnung.<sup>3</sup> Sie ist „gleichsam vom Leben abgeschrieben, wenn sie eine weitgehende Vermögensgemeinschaft der Ehegatten vorsieht“.<sup>9</sup> Diese vor mehr als 10 Jahren getroffenen Feststellungen entsprechen heute mehr denn je der Praxis in der überwiegenden Mehrzahl der Familien zur Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten. Wir möchten die Hypothese formulieren, daß die gestaltende Wirkung der vermögensrechtlichen Bestimmungen des FGB und die ihrer Durchsetzung dienende Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967<sup>10</sup> sowie die Rechtsprechung und die in der Fachliteratur publizierten Beiträge zu dem im Ergebnis der Gesamtentwicklung unserer Gesellschaft und ihrer speziellen Familienpolitik erreichten heutigen Stand der Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen! die Feststellung gestatten, daß sich die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten in der Praxis der Ehen und Familien allseitig durchgesetzt, weiter gefestigt und gegenüber dem gesetzlichen Rahmen im Umfang noch erweitert hat. Für die Bürger gehört zur Ehegemeinschaft als einem Vertrauensverhältnis auch die Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten, die sie durch bewußte Aktivitäten und in einem den gesetzlichen Mindestrahmen gemeinschaftlichen Eigentums erweiternden Umfange gestalten.

Untersuchungen in der Praxis weisen aus, daß Grundstücke immer dann in ehelicher Eigentumsgemeinschaft erworben wurden — und zwar unabhängig davon, in wessen Eigentum die Mittel dafür standen —, wenn mit dem Grundstück familiäre Bedürfnisse des Wohnens und der Wochenenderholung verbunden waren. Die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen nach § 14 FGB zur Erweiterung der Vermögensgemeinschaft zu treffen, kann als typisch angesehen werden. Es hat den Anschein, als ob von der Möglichkeit der Einschränkung oder Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft während bestehender stabiler Ehe so gut wie kein Gebrauch gemacht wird. Die Ehegatten sehen vielmehr sämtliches in der Ehe erworbene Eigentum und auch das für die Bedürfnisse der Familie bereitstehende oder eingesetzte voreheliche Eigentum als gemeinschaftliches an. Sie nehmen demzufolge auch eine Trennung ihrer Sachen nach im gemeinschaftlichen Eigentum und nach im Alleineigentum stehende nicht bewußt vor.

In der Konsequenz bewirkt das, daß nach Ansicht der Ehegatten das gesamte in der Ehe vorhandene Vermögen auch nach dem Tode eines Ehegatten dem überlebenden allein zustehen soll. Diese vornehmlich in gemeinsamen Testamenten zum Ausdruck kommende Erweiterung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten ist nach den vorgenommenen Untersuchungen eine deutlich zunehmende Erscheinung. Allerdings gibt es hier eine Einschränkung: Handelt es sich nicht um eine Erstehe, dann wird der Wunsch der Ehegatten, die Kinder aus vorausgegangener Ehe mindestens gleichberechtigt mit dem Ehegatten als Erben einzusetzen, stärker. Es besteht also ein beachtlicher Unterschied, ob die Ehegatten gemeinsam die materielle